

**Anordnung  
über die Durchführung von Experimentalbauten  
und die Einrichtung von Versuchsabteilungen im  
Bauwesen.**

Vom 15. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der IG Bau—Holz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen der Forschungs- und Entwicklungsstellen, Arbeitsergebnisse der Laboratorien, alle neuen Bauweisen, Typen aller Art, Musterbaustelleneinrichtungen, technologische Pflichtregeln und neue Bauvorgänge sowie die anerkannten Verbesserungsvorschläge unserer Rationalisatoren und Neuerer sind, soweit sie in breiterem Umfang angewendet werden sollen, vor der verbindlichen Einführung in die Praxis technologisch und ökonomisch auf Experimental- und Musterbaustellen zu erproben. Der Nachweis der erfolgreichen Erprobung ist Voraussetzung für die Verbindlichkeitserklärung für nachfolgende Zeiträume. Die Erprobungszeit wird für jedes einzelne Bauvorhaben individuell, entsprechend den technischen Erfordernissen, festgesetzt.

§ 2

(1) Die Errichtung von Experimental- und Musterbauten erfolgt im Rahmen des Planes Forschung und Technik als Überleitungsvorhaben.

(2) Geeignete Objekte als Experimental- und Erprobungsbauten sind vom Ministerium für Aufbau unter Hinzuziehung der zuständigen Planträger, Entwurfsbüros, Baubetriebe und Forschungsinstitute auszuwählen und der Staatlichen Plankommission vorzuschlagen. Die Bestätigung der vorgeschlagenen Objekte durch die Staatliche Plankommission erfolgt jeweils am 30. September für das nachfolgende Planjahr.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Experimental- und Musterbauten werden bei bestimmten volkseigenen Bau- und Baustoffbetrieben Versuchsabteilungen gebildet, die durch das Ministerium für Aufbau eine gesonderte Planaufgabe erhalten.

(2) Die wissenschaftliche Bauleitung sowie die Leitung technisch-wirtschaftlicher Untersuchungen übernehmen die vom Ministerium für Aufbau beauftragten wissenschaftlichen Institutionen bzw. eingesetzten Mitarbeiter.

§ 4

Mehrkosten, die durch die Durchführung der Erprobung von Ergebnissen des Planes Forschung und Technik den Planträgern entstehen, sind aus dem zentralen Fonds für Forschung und Technik des Ministeriums für Aufbau zu finanzieren. Im einzelnen werden aus dem Fonds gedeckt:

Personal kosten der Versuchsabteilung laut Stellenplan, sofern sie nicht durch die üblichen Gemeinkosten gedeckt werden können;

Mehrkosten infolge Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Erprobung wissenschaftlicher Ausarbeitungen der Forschungs- und Entwicklungsstellen und Laboratorien;

Mehrkosten infolge Anwendung völlig neuer Bauelemente, Bauweisen und Technologien;

Kosten für die Beseitigung aller Schäden, die während der Erprobungszeit auftreten und nachweisbar auf die Anwendung von Ergebnissen des Planes Forschung und Technik zurückzuführen sind. Hierunter fallende Schäden sind genau zu untersuchen und wissenschaftlich auszuwerten.

§ 5

(1) Um sicherzustellen, daß die bestqualifizierten Arbeiter im Betrieb für die Ausführung von Arbeiten bei den Experimental- und Musterbauten eingesetzt werden können, muß die Bezahlung der anfallenden Arbeiten so erfolgen, daß für die betreffenden Arbeiter kein finanzieller Nachteil eintritt.

(2) Bis zur Dauer von drei Monaten kann den Arbeitern ein Lohnausgleich gezahlt werden. Der Lohnausgleich für die einzelnen Lohngruppen der jeweiligen Berufsgruppen (Gewerke) ist unter Zugrundelegung der in den letzten 13 Wochen erzielten Normerfüllung von der Leitung des Versuchsbaues in Zusammenarbeit mit der IG Bau—Holz und dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, festzulegen. Für die anfallenden Arbeiten sind während dieser drei Monate vorläufige Arbeitsnormen (VAN) zu entwickeln und einzuführen. Ist nach Einführung der VAN die Leistung der Kollegen höher als der festgelegte Durchschnittslohn, so werden sie entsprechend der erbrachten Leistung entlohnt.

(3) Nach Ablauf der drei Monate erfolgt die Entlohnung nach den erarbeiteten VAN. Diese sind gemäß § 8 Abs. 3 der Richtlinien vom 11. Oktober 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Bauindustrie (GBI. S. 1043) innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und als technisch begründete Arbeitsnormen zu bestätigen.

(4) Falls die Erarbeitung von VAN und ihre Anwendung nach Ablauf von drei Monaten infolge nachweisbarer Umstände nicht möglich ist, kann die Leitung der Versuchsabteilung in Verbindung mit dem entsprechenden Bezirksvorstand der IG Bau—Holz und dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, Sonderregelungen über die im Abs. 2 festgelegte Frist von drei Monaten hinaus treffen.

§ 6

Arbeitskräfte oder Materialien jeder Art, die für die Versuchsabteilungen — welche Experimental- und Musterbauten durchführen — bestimmt sind, dürfen nicht anderweitig eingesetzt werden.

§ 7

Sämtliche finanziellen Verpflichtungen des zentralen Fonds für Forschung und Technik erlöschen mit der Verbindlichkeitserklärung der Erprobungsergebnisse, die nach Ablauf der Erprobungszeit erfolgt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1957 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1957

Der Minister für Aufbau  
W i n k l e r